

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Coaching und Führung vom 04.09.2015 (Verkündungsblatt September 2015, Heft Nr. 47).

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs.1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs.3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“ Vgl. § 14 (2) der Studienordnung des Master Coaching und Führung.

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach

vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. § 16 („Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen“) wird um folgenden Inhalt in den Absätzen (3) – (6) ergänzt:

Anwesenheitspflicht

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

7. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 17.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 19.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ vom 04.09.2015 (Verköndungsblatt September 2015, Heft Nr. 47).

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf die Anmeldung folgenden Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach

dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollen- dung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur

weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 26 Abs. 2 wird geändert wie folgt: „Nr. 1 Sätze 4-15 gelten entsprechend“.

7. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 17.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 19.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena